

1. Wird der Formvorschrift des § 766 BGB. genügt, wenn der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Urkunde, in der eine Verbindlichkeit der Gesellschaft und eine Bürgschaftserklärung der Geschäftsführer beurkundet werden sollen, nur einmal mit seinem Namen unterzeichnet und die Unterschrift unter die durch Stempeldruck hergestellte Firmenbezeichnung setzt?

VI. Zivilsenat. Urte. v. 29. September 1910 i. S. Gz. u. Gen. (Bekl.)
w. Schw. (Rl.). Rep. VI. 285/09.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Rentier H. hatte mit der Errichtung eines Neubaus begonnen, vermochte ihn aber infolge von Zahlungsschwierigkeiten nicht fertigzustellen. Seine Gläubiger traten zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Vereinigung H.'scher Gläubiger“ zusammen, deren Geschäftsführer der verstorbene Ingenieur H. sowie die Beklagten zu Nr. 2 bis 4 waren. Die Unterschriften zweier Geschäftsführer genügten, die Gesellschaft zu verpflichten. In Gemäßheit einer Urkunde vom 18. August 1906 übertrug die Gesellschaft die Lieferung des für die Zimmerarbeiten nötigen Holzes dem Kläger, dem sie aus diesem Geschäfte 7100,85 M schuldig blieb. Der Kläger erlangte dann gegen sie ein rechtskräftiges Urteil in Höhe von 3550,43 M; die Zwangsvollstreckung führte aber zu keinem Ergebnis.

Der Kläger behauptete sodann, die vier Geschäftsführer hätten für die Gesellschaftsschuld in der erwähnten Urkunde solidarisch Bürgschaft übernommen, und verklagte sie auf Zahlung von 3550,43 M. In beiden vordern Instanzen drang er durch, und auch die Revision des Mitbeklagten D. ist erfolglos geblieben.

Aus den Gründen:

... „Der materiellrechtliche Angriff geht dahin, daß die Unterschrift eines Geschäftsführers einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter deren Firma nur geeignet sei, die Gesellschaft zu verpflichten, nicht aber zugleich eine Haftung des Geschäftsführers persönlich zu begründen. Es stehe aber die Unterschrift des Beklagten D. unter dem Firmenstempel, und es sei unzulässig, diese Unterschrift zugleich für die Bürgschaftserklärung zu verwenden, die für D., als Nichtkaufmann, nur in schriftlicher Form wirksam sein könne.

Daß die Urkunde vom 18. August 1906 eine Verpflichtung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus dem mit dem Kläger abgeschlossenen Lieferungsgefchäfte enthält, ist unstrittig. Sie enthält aber, wie das Kammergericht mit Recht ausführt, mehr. Nachdem festgestellt ist, daß ein Drittel der durch die Lieferung des Klägers entstehenden Forderung bar bezahlt werden soll, wird bestimmt, daß der Rest „von einem der Herren des unterschriebenen Gläubigerausschusses akzeptiert werden soll, während die anderen Herren des unterschriebenen Gläubigerausschusses das Papier zu girieren haben.“ Diese Akzente müssen teilweise bis zum 1. Juli 1907, teilweise bis dahin 1908 von ihnen prolongiert werden. Am Schluffe heißt es dann: „Wir übernehmen solidarisch Bürgschaft dafür, daß Sie gemäß obiger Abmachung bezahlt werden.“ Unter dieser Klausel folgen die Unterschriften der vier Beklagten, von denen die von D. und dem verstorbenen Ingenieur He. links unter der mit Stempeldruck hergestellten Firma „Vereinigung H.'scher Gläubiger, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, die beiden anderen rechts daneben stehen. Mit Recht sagt das Kammergericht, daß der Schluffatz völlig unverständlich sein würde, wenn die Unterschrift der Beklagten, die ursprünglich dem Gläubigerausschuffe angehörten, bei Ausstellung der Urkunde aber bereits Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung waren, lediglich in dieser Eigenschaft von ihnen hätte abgegeben werden sollen, daß vielmehr angenommen werden müsse, die Aussteller hätten eine persönliche Haftung übernehmen wollen. Zu Gunsten dieser Auffassung hat es mit Recht darauf hingewiesen, daß auch die Wechselverpflichtungen von den Ausstellern persönlich zu übernehmen waren. Es läßt sich hiernach nicht bezweifeln, daß das in der Urkunde vom 18. August 1906 beurkundete Rechtsgeschäft Verbindlichkeiten nicht

nur für die Gesellschaft, sondern auch für die Unterzeichner persönlich begründen sollte, und daß der Text der Urkunde dies deutlich zum Ausdruck bringt.

Zuzugeben ist der Revision, daß die Unterschriften von D. und Ge., die unmittelbar unter der Firma stehen, nicht ohne weiteres den beiden anderen gleichgestellt werden können. Das tut das Kammergericht indes auch nicht. Nachdem es zunächst unter eingehender Würdigung der Beweisaufnahme und des sonstigen Sachverhalts festgestellt hat, daß alle vier Beklagten die vom Kläger geforderte Bürgschaft übernommen haben, erörtert es im besonderen die Bedeutung des Firmenstempels und findet sie darin, daß hierdurch erkenntlich gemacht sei, D. und Ge. hätten als Vertreter der Gesellschaft den beurkundeten Lieferungsauftrag an den Kläger erteilt. Mit der gleichen Unterschrift hätten sie aber auch die sie persönlich verpflichtende Bürgschaftserklärung abgegeben, und es sei weder erforderlich, daß sie der Unterschrift einen entsprechenden Zusatz, z. B. „zugleich als Bürge“, beifügten, noch daß sie zweimal unterzeichneten. Auch dieser Auffassung war im Ergebnis zuzustimmen.

Welche Bedeutung die Unterschrift unter einer Urkunde hat, ergibt sich in erster Linie aus ihrem Inhalte. Werden in ihr mehrere Rechtsgeschäfte beurkundet, so kommt es darauf an, welche Stellung der Unterzeichnende nach Maßgabe der Urkunde einnimmt. Vorliegend handelt es sich um einen Lieferungsauftrag, den die Gesellschaft erteilt, und um eine Bürgschaft, die die Geschäftsführer persönlich übernehmen. Alle Unterzeichner kommen mithin gleichmäßig sowohl als Vertreter der Gesellschaft wie als Einzelpersonen in Betracht, und ihre Unterschriften sind, soweit nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, so zu verstehen, daß sie die beiden in der Urkunde enthaltenen Erklärungen gleichmäßig decken. Von diesem aus der Natur der Sache sich ergebenden Grundsatz für Rechtsgeschäfte, die der schriftlichen Form bedürfen, eine Ausnahme zu machen, liegt keine Veranlassung vor. Auch die in § 786 BGB. erforderte schriftliche Bürgschaftserklärung unterliegt den Auslegungsregeln des § 133 daf. (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 71 S. 115), und zwar auch bezüglich der Bedeutung der unter ihr befindlichen Unterschriften. Dem entspricht es, daß dieser Senat (Entsch. in Zivilf. Bd. 61 S. 347) in einem Falle, in dem die damalige Beklagte in einer von

ihr mitunterschiedenen Urkunde als „Mit- und Rückbürgin“ bezeichnet war, ihre Verpflichtung nicht nur gegenüber dem Hauptgläubiger, sondern auch gegenüber dem klagenden Mitbürgen als formell gültig im Sinne des § 126 BGB. erachtete.

Etwas Gegenteiliges läßt sich auch nicht aus der von der Revision herangezogenen Vorschrift des § 35 Abs. 3 des Gesetzes, betr. Gesellsch. m. b. H., herleiten, nach der die Geschäftsführer zu der Firma der Gesellschaft ihre Unterschrift beizufügen haben, wenn sie für die Gesellschaft Willenserklärungen schriftlich abgeben. Man kann aus der Beachtung dieser nur als Ordnungsvorschrift zu betrachtenden Norm zwar schließen, daß der Zeichnende für die Gesellschaft eine Erklärung abgeben wollte, nicht aber, daß dies die alleinige Bedeutung seiner Unterschrift auch dann sein müsse, wenn der Text der Urkunde für das Entgegengesetzte spricht. Der Formvorschrift des § 126 ist genügt, wenn der Aussteller, d. i. wer die in der Urkunde enthaltene Erklärung abgibt (Beschuß der vereinigten Zivilsenate vom 27. Juni 1910)¹, sie eigenhändig unterzeichnet; es steht aber nichts entgegen, daß er hierbei gleichzeitig als Vertreter eines Dritten und im eigenen Namen handelt, und es bedarf auch nur einer einmaligen Unterzeichnung, wenn ersichtlich ist, daß die eine Unterschrift beide Erklärungen decken soll; vgl. auch Seuffert, Archiv Bd. 62 Nr. 52.“ . . .

¹ Jetzt abgedruckt in Bd. 74 S. 69.